

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER MORPAK B.V.

Artikel 1 – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend als "Allgemeine Bedingungen" bezeichnet) sind auf alle Rechtshandlungen des Verkäufers bei einem Verkauf und/oder bei einer Lieferung von Waren, Gütern und Dienstleistungen anzuwenden. Unter "Verkäufer" wird hier die Morpak B.V. verstanden, die in das Handelsregister eingetragen ist unter der Nummer 12058127, mit Sitz und Geschäftsstelle in 6003 DG Weert, Celsiusstraat 2.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der Handelskammer Roermond hinterlegt unter der Nummer 12058127 (Morpak B.V.) und können über die Website eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
3. Wenn in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen von "der Gegenpartei" die Rede ist, wird darunter jede natürliche oder juristische Person verstanden, die einen Vertrag mit dem Verkäufer schließen möchte und/oder auf dessen Rechnung die Produkte geliefert werden.
4. Aus eventuellen, schriftlich vereinbarten Abweichungen von diesen Allgemeinen Bedingungen kann die Gegenpartei keine Rechte für die Zukunft ableiten.
5. Alle anderen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei oder von Dritten sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat dazu ausdrücklich und schriftlich seine Zustimmung gegeben. Abweichungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen sind nur bindend, wenn und soweit der Verkäufer schriftlich zugestimmt hat.
6. Wenn die Gegenpartei Standard-Einkaufsbedingungen verwendet, gelten diese nicht, wenn sie im Widerspruch zu einer Bestimmung in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen stehen, es sei denn, der Verkäufer hätte sich ausdrücklich mit den Bedingungen einverstanden erklärt.
7. Diese Bedingungen gelten für alle Länder.

Artikel 2 – Angebote und Verkaufsbestätigungen

1. Alle Angebote sind freibleibend, es sei denn, es wäre ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich erst, nachdem er einen Vertrag schriftlich bestätigt hat.
3. Wenn die Gegenpartei innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Verkaufsbestätigung nicht reklamiert hat, ist sie mit dem Inhalt der Verkaufsbestätigung sowie mit den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers einverstanden.

Artikel 3 – Anforderungen an Material beziehungsweise Güter

1. Die Gegenpartei muss dem Verkäufer eventuelle besondere, an das Material beziehungsweise die Güter zu stellende Anforderungen vor Vertragsabschluss mitteilen. Wenn nicht bei Bestellungen besondere Anforderungen an das Material beziehungsweise die Güter gestellt und diese vom Verkäufer ausdrücklich akzeptiert werden, muss mit dem Verkaufssortiment vorlieb genommen werden.
2. Bezüglich der Abmessungen behält sich der Verkäufer immer das Recht auf kleine Abweichungen vor, die auf dem Markt gebräuchlich sind/akzeptiert werden.
3. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, dienen Muster ausschließlich dazu, die Maße wiederzugeben.
4. Muster werden zum doppelten Angebotspreis berechnet und unfrei versandt. Für Druckproben werden die aufgewendeten Stunden berechnet.
5. Besondere Bedingungen, die von den in diesem Artikel enthaltenen Bedingungen abweichen, sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart wurden und gelten nur für Verträge, auf die sie sich beziehen.

Artikel 4 – Lieferung, Abnahme und Risiko

1. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Lieferung und die Gegenpartei verpflichtet sich zur Abnahme.
2. Lieferung und Abnahme finden ex works beziehungsweise am Betriebsstandort gemäß der neuesten Version der Incoterms 2010 statt, es sei denn, dies wäre anders vereinbart worden. Der Verkäufer und die Gegenpartei vereinbaren, dass, wenn die Gegenpartei dem Verkäufer den Auftrag erteilt, bei der Beladung eines Verkehrsmittels mitzuhelfen, der Verkäufer die Aufgabe erhält, die er akzeptiert, im Namen und auf Rechnung der Gegenpartei Rechtshandlungen auszuführen, die auf den Abschluss von Verträgen mit Dritten im Zusammenhang mit dem Beladen (lassen) der betreffenden Güter abzielen.
3. Wenn nicht ex-works geliefert wird und keine bestimmte Versendungsart vereinbart wurde, bestimmt der Verkäufer die Art und Weise der Versendung und wird die Lieferung als ausgeführt betrachtet:
 - a. bei der Versendung durch die Intervention eines gewerblichen Güterspediteurs: durch Übergabe der Güter an den Spediteur;
 - b. bei Versendung mit einem Transportmittel des Verkäufers: durch Ablieferung oder Anbieten am Standort oder am Lager der Gegenpartei oder aber an einer von der Gegenpartei vorher schriftlich mitgeteilten Empfangsadresse.
4. Der Verkäufer und die Gegenpartei vereinbaren, dass, wenn die Gegenpartei dem Verkäufer den Auftrag gibt, den Transport von Gütern zu regeln, der Verkäufer die Aufgabe erhält, die er akzeptiert, im Namen und auf Rechnung der Gegenpartei Rechtshandlungen auszuführen, die auf den Abschluss von Verträgen mit Dritten im Zusammenhang mit dem Transportieren (lassen) der betreffenden Güter abzielen.
5. Das Risiko an dem Kaufgegenstand geht zum Zeitpunkt der Lieferung im Sinne von Artikel 4, Absatz 2 dieser Allgemeinen Bedingungen auf die Gegenpartei über.
6. Wenn für eine Versendung eine bestimmte Frist vereinbart wurde, ist der Verkäufer bei Überschreitung dieser vereinbarten Frist nicht zum Ersatz eines sich daraus ergebenden Schadens verpflichtet.
7. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, den Vertrag in Teilen zu liefern.
8. Die Gegenpartei ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen. Wenn dies nicht der Fall ist, ist der Verkäufer berechtigt, nach eigenem Ermessen, ohne vorhergehende Inverzugsetzung entweder die Bezahlung des Verkaufspreises für den nicht angenommenen Teil zu fordern oder den Vertrag, soweit noch nicht ausgeführt, als aufgelöst zu betrachten, unbeschadet seines Rechts auf die Einforderung des vollständigen Ersatzes für den von ihm erlittenen Schaden. Im erstgenannten Fall gelten die Güter als von der Gegenpartei ex works abgenommen, wonach sie auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei und gegen Vergütung aller sich für den Verkäufer daraus ergebenden Kosten gelagert werden. Wenn eine Frist im Sinne dieser Bedingung nicht vereinbart wurde, ist der Verkäufer zu den vorgenannten Maßnahmen berechtigt, wenn der Kaufgegenstand nicht innerhalb von 4 Monaten nach der Verkaufsbestätigung abgenommen wird.
9. Schuldet die Gegenpartei eine Vorauszahlung oder muss sie für die Ausführung notwendige Informationen, Anweisungen und/oder Materialien zur Verfügung stellen, beginnt die Lieferfrist nicht früher, als die Bezahlung vollständig eingegangen ist, beziehungsweise die Informationen, Anweisungen und/oder Materialien zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 5 Gefahr von Schäden und Verlust von Gütern

1. Die Gefahr einer Beschädigung und eines Verlustes von Gütern und eventuell damit einhergehende Folgeschäden geht nach Lieferung der Güter, wie in Artikel 4, Absatz 2, dieser Allgemeinen Bedingungen angegeben, auf die Gegenpartei über.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 3 ist die Gegenpartei verpflichtet, die Güter ab dem Zeitpunkt der Lieferung und für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen Brand, Explosion und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und die Policen dieser Versicherungen dem Verkäufer auf sein Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
3. Alle Ansprüche an die Versicherer aus dem Kauf der Güter aufgrund der genannten Versicherungen werden dem Verkäufer unmittelbar übertragen, sobald er dies wünscht.

Artikel 6 – Sicherheitsleistung

1. Der Verkäufer ist zu jeder Zeit berechtigt, vor Beginn einer Lieferung (oder vor der weiteren Ausführung einer bereits begonnenen Lieferung) von der Gegenpartei eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Gegenpartei zu fordern.
2. Die Sicherheitsleistung kann, ausschließlich im Ermessen des Verkäufers, in Form eines hypothekarischen Sicherheitsrechts und/oder eines Pfandrechts oder einer Bankbürgschaft verlangt werden.
3. Wenn die Gegenpartei sich weigert, die geforderte Sicherheitsleistung zu stellen, ist der Verkäufer berechtigt, nach schriftlicher Inverzugsetzung den Vertrag als gelöst zu betrachten, ohne seinerseits zu Schadensersatz verpflichtet zu sein, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, einen vollständigen Ersatz des erlittenen Schadens zu fordern.

Artikel 7 – Höhere Gewalt

1. Im Falle Höherer Gewalt hat der Verkäufer das Recht, nach eigenem Ermessen den Termin für die Lieferung zu ändern oder den Vertrag, soweit er noch nicht ausgeführt ist, ohne Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz zu annullieren.
2. Unter Höherer Gewalt wird in diesen Allgemeinen Bedingungen jeder, vom Willen der Morpak B.V. unabhängige Umstand verstanden - auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vorhersehbar war -, der die Erfüllung des Vertrages dauerhaft oder vorübergehend verhindert, sowie, soweit nicht bereits inbegriffen, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung im Unternehmen des Verkäufers, in einem verbundenen Unternehmen oder bei den logistischen Dienstleistern, Transportschwierigkeiten, Brand, Sturm, Überschwemmung und/oder die daraus entstandenen Schäden, Störung bei der Anlieferung der vom Verkäufer benötigten Rohstoffe und/oder Halbfabrikate und andere ernsthafte Störungen beim Verkäufer oder seinen Zulieferern.
3. In Bezug auf Verträge, die trotz des Bestehens oder der Vorhersehbarkeit von Umständen im Sinne von Artikel 7, Absatz 1 oder 2 geschlossen wurden, ist der Verkäufer befugt, sich auf Höhere Gewalt zu berufen, wenn eine Änderung oder eine Verschärfung oder ein Umstand vorliegen, wie in Artikel 7, Absatz 2 beschrieben.

Artikel 8 – Preise

1. Alle Preise gelten zuzüglich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Umsatzsteuer. Wenn die Gegenpartei auf ihren Antrag die Lieferung frei von MwSt. und/oder Verbrauchssteuern erhält, ist die Gegenpartei für die notwendigen Genehmigungen verantwortlich und stellt den Verkäufer vollständig von der Verpflichtung der (Nach-)Versteuerung der MwSt. und/oder Verbrauchssteuern und/oder anderer Abgaben frei, die staatlicher- oder behördlicherseits erhoben werden.
2. Die vereinbarten Preise gelten ex works beziehungsweise ab dem Betriebsstandort des Verkäufers, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
3. Soweit in dem zwischen dem Verkäufer und der Gegenpartei vereinbarten Preis die zulasten des Verkäufers gehenden Kosten für Transport, Versicherung und dergleichen berücksichtigt wurden, basieren diese auf den beim Vertragsabschluss dem Verkäufer bekannten Tarifen und auf normalen Bedingungen. Eine Erhöhung dieser Kosten und neu eingetretene Kosten, Abgaben oder Steuern, wie immer sie auch genannt werden, sowie Kosten, die durch eine Veränderung der normalen Bedingungen verursacht werden, gehen auf Rechnung der Gegenpartei.
4. Wenn sich die Gegenpartei wegen der Lieferung von bedeutsamen Mengen während eines bestimmten Zeitraumes Preisnachlässe ausbedingt, gelten diese Nachlässe ausschließlich, wenn die vereinbarten Mengen tatsächlich während des vereinbarten Zeitraums vollständig von der Gegenpartei abgenommen wurden.
5. Wenn während der Ausführung des Vertrages oder eines Teils davon die Löhne, die Rohstoffpreise und/oder andere Selbstkostenfaktoren gestiegen sind, ist der Verkäufer berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen. Der Verkäufer ist ebenso bei einer Abwertung des Zahlungsmittels dazu berechtigt.

Artikel 9 – Bezahlung

1. Die Bezahlung erfolgt ohne irgendeine Kürzung innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Lieferung im Sinne von Artikel 4 stattgefunden hat. Reklamationen u. Ä. bezüglich des gelieferten Gegenstandes geben der Gegenpartei nicht das Recht, die Bezahlung aufzuschieben oder mit anderen offenen Posten zu verrechnen.
2. Die Bezahlung muss in Euro erfolgen, es sei denn, es wurde ein anderes Zahlungsmittel vereinbart.
3. Wenn der geschuldete Betrag nicht innerhalb der in Artikel 9, Absatz 1 genannten Frist an den Verkäufer entrichtet wurde, gilt die Gegenpartei als von Rechts wegen in Verzug und hat der Verkäufer das Recht, ohne Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitstag der Rechnung Zinsen in Höhe von 3 Prozent über dem in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinssatz in Rechnung zu stellen. Außerdem hat der Verkäufer das Recht, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen administrativen Kosten in Höhe von 5 % sowie gerichtliche und außergerichtliche Kosten in Rechnung zu stellen.
4. Eine Nichtbezahlung bis zum Fälligkeitstag hat ferner zur Folge, dass die Garantie nach Artikel 11 verfällt; von Rechts wegen werden außerdem alle von der Gegenpartei aus anderen Rechnungen oder aus einem anderen Grund dem Verkäufer geschuldeten Beträge sofort fällig, einschließlich der Forderungen an Gruppenunternehmen.
5. Als Ort der Bezahlung gilt der Ort des Sitzes des Verkäufers in Weert.
6. Der Verkäufer hat für alles, was ihm die Gegenpartei schuldet, ein Rückbehaltsrecht auf alles, was der Verkäufer von der Gegenpartei zu sich genommen hat. Das gilt sowohl für offene als auch für zukünftige Forderungen. Das gilt ferner für Schadensersatz hinsichtlich der Auflösung beziehungsweise Beendigung des/der zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages/Verträge, ohne dass es dabei von Belang ist, welche Partei die Auflösung verlangt hat. Das gilt ebenso für alle Forderungen, die eventuell in einem Zusammenhang mit den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen stehen.
7. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung dient alles, was der Verkäufer bei sich hat, z als Unterpand für das, was der Verkäufer von der Gegenpartei, aus welchem Grund auch immer, zu fordern hat, einschließlich dessen, was von Gruppenunternehmungen zu fordern ist.

Artikel 10 – Eigentumsvorbehalt

1. Die vom Verkäufer gelieferten Güter bleiben das vollständige Eigentum des Verkäufers, bis vom oder im Namen der Gegenpartei alles bezahlt ist.
2. Unbeschadet der sonstigen ihm zustehenden Rechte ermächtigt die Gegenpartei den Verkäufer unwiderruflich dazu, wenn diese ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer aus welchen Gründen auch immer nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ohne Inverzugsetzung oder Beschreitung des Rechtswegs, vom Verkäufer gelieferte und an bewegliche oder nicht bewegliche Güter befestigte Güter auf die erste Forderung hin zu demontieren und zu sich zu nehmen. Die Gegenpartei leistet jede vom Verkäufer für notwendig erachtete Mitarbeit.
3. Wenn der Gegenpartei Güter zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder aber zur Zusammenfügung oder Mischung mit anderen Gütern zur Verfügung gestellt wurden, die nicht Eigentum des Verkäufers sind, bleibt der Verkäufer Eigentümer, beziehungsweise wird der Verkäufer Eigentümer der so entstandenen Güter. Ferner erhält der Verkäufer ein Pfandrecht auf die so entstandene gesamte Partie. Die Gegenpartei ist verpflichtet, alle hier beschriebenen Güter deutlich als dem Verkäufer gehörend zu kennzeichnen.
4. Forderungen der Gegenpartei im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter werden hiermit bereits dem Verkäufer übertragen, unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände im weitesten Sinne des

Wortes gebraucht oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wurden. Die in diesem Absatz genannte übertragene Forderung dient zur Sicherheit der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter.

Artikel 11 – Garantie

1. Der Verkäufer haftet sowohl für die Tauglichkeit der von ihm gelieferten Güter als auch für die Qualität des dafür genutzten und/oder gelieferten Materials, und zwar dergestalt, dass Mängel, die ausschließlich oder überwiegend als direkte Folge eines Fehlers in der vom Verkäufer entworfenen Konstruktion entstanden sind – soweit der Verkäufer die Konstruktion tatsächlich entworfen hat –, oder die Folge mangelhafter Verarbeitung oder der Nutzung von untauglichem Material sind, kostenlos vom Verkäufer repariert werden.
2. Wenn die Gegenpartei dem Verkäufer Rohstoffe oder Güter zur Ver- oder Bearbeitung bereitstellt, erstreckt sich die Garantie nur auf die Tauglichkeit der Ausführung der Ver- und Bearbeitung.
3. Güter und Material werden in der vorab schriftlich angegebenen Qualität geliefert. Alle anderen Anforderungen müssen vorab schriftlich vereinbart werden.
4. Güter und Material, für die/das Garantie beansprucht wird, werden durch und auf Kosten der Gegenpartei an den Verkäufer zurückgesandt.

Artikel 12 – Reklamationen

1. Alle Reklamationen wegen von außen wahrnehmbarer oder unmittelbar festzustellender Mängel können unter Androhung des Verfalls von Rechten zum Zeitpunkt der Abnahme der Produkte im Sinne von Artikel 4.2. vorgelegt werden.
2. Reklamationen geben der Gegenpartei nicht das Recht, ihre Zahlungen ganz oder teilweise auszusetzen, während die Gegenpartei ebensowenig Anspruch auf eine Kompensation hat.
3. Die Beweislast, dass die Reklamation begründet ist, ruht auf der Gegenpartei. Als begründet befundene Reklamationen geben, in Abweichung von den Bestimmungen im niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch, der Gegenpartei höchstens das Recht auf eine kostenlose erneute Lieferung des Produktes. Diese erneute Lieferung gilt gleichzeitig als vollständige Begleichung jeglicher Schadensersatzansprüche der Gegenpartei gegenüber dem Verkäufer als welchem Grund auch immer.

Artikel 13 – Haftung

1. Die Haftung ist ausdrücklich beschränkt auf die Erfüllung der in Artikel 11 und 12 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Verpflichtungen. Jede Forderung auf Schadensersatz, mit Ausnahme des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung der in Artikel 11 und 12 genannten Verpflichtungen, ist ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet nicht für Kosten, Schäden und Zinsen, die als direkte oder indirekte Folge entstehen
 - einer Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten als Folge der Nutzung von Daten, die durch oder wegen der Gegenpartei zur Verfügung gestellt wurden;
 - von Taten und Unterlassungen des Verkäufers, der Untergebenen des Verkäufers oder von anderen Personen, die für den Verkäufer oder wegen ihm tätig sind; dies gilt nicht für den Fall von Vorsatz oder grober Schuld der zur Betriebsleitung gehörenden Personen;
 - von Beschädigungen oder Verlust, durch welche Ursache auch immer, der von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Halbfabrikate, Muster, Werkzeuge und/oder anderen Gegenstände.
2. Wenn und soweit auf dem Verkäufer irgendeine Haftung ruhen sollte, aus welchen Gründen auch immer, ist diese Haftung immer auf den Rechnungswert für die Leistung beschränkt, die Anlass für den Schaden war, wobei gilt, dass der Verkäufer niemals für einen höheren Betrag haftet, als der Betrag mit dem er maximal versichert ist.
3. Wenn ein Ereignis eintritt, aus dem für die Gegenpartei Schaden entsteht oder nach billiger Erwartung entstehen wird, für den der Verkäufer haftbar zu machen ist, muss die Gegenpartei in angemessener Eile, aber in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach dem Ereignis, den Verkäufer schriftlich davon in Kenntnis setzen. Versäumt es die Gegenpartei, den Verkäufer rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, verfällt ihr Recht auf Schadensersatz im Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis. Alle Schadensersatzansprüche der Gegenpartei verfallen neunzig Tage nach dem Ereignis, durch das der Schaden verursacht wurde, außer soweit es Schäden betrifft, die wie oben angegeben rechtzeitig dem Verkäufer gemeldet wurde.
4. In allen Fällen, in denen der Verkäufer einen Anspruch auf die Bestimmungen dieses Artikels hat, können eventuell betroffene Arbeitnehmer dies ebenfalls in Anspruch nehmen, auch wenn die Bestimmungen in diesem Artikel von den betroffenen Arbeitnehmern ausbedungen wäre.
5. Die Gegenpartei ist verpflichtet, den Verkäufer von Schäden freizustellen, die dem Verkäufer als Folge von Ansprüchen Dritter entstehen, die in einem Zusammenhang mit den vom Verkäufer gelieferten Gütern oder Dienstleistungen stehen.
6. Die Gegenpartei ist verpflichtet, den Verkäufer bezüglich aller Ansprüche von Dritten freizustellen und zu entschädigen, die auf irgendeine Weise in einem Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages zwischen dem Verkäufer und der Gegenpartei stehen.
7. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden als Folge von Unzulänglichkeiten, die die Folge von Umständen sind, die nicht dem Verkäufer zurechenbar sind, worunter die Bestimmungen in Artikel 6 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

Artikel 14 – Aussetzung und Auflösung

1. Bei Verhinderung der Ausführung des Vertrages infolge Höherer Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, ohne Beschreitung des Rechtsweges entweder die Ausführung des Vertrages für höchstens 6 Monate auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass der Verkäufer zu Schadensersatz verpflichtet ist. Während der Aussetzung ist der Verkäufer befugt und an ihrem Ende ist er verpflichtet, sich zwischen der Ausführung oder der ganzen oder teilweisen Auflösung des Vertrages zu entscheiden.
2. Sowohl im Falle einer Aussetzung als auch bei der Auflösung aufgrund von Artikel 14, Absatz 1 ist der Verkäufer berechtigt, unverzüglich die Bezahlung für die zur Ausführung des Vertrages durch die Gegenpartei reservierten, in Bearbeitung genommenen und/oder gefertigten Rohstoffen, Materialien, Teile und anderen Gegenständen zu verlangen, und zwar zu dem Wert, der diesen vernünftigerweise zuerkannt werden muss. Bei einer Auflösung im Sinne von Artikel 14, Absatz 1 ist die Gegenpartei verpflichtet, nach Bezahlung des im Sinne des vorhergehenden Satzes geschuldeten Betrages, die darin enthaltenen Gegenstände zu sich zu nehmen; wenn dies nicht geschieht, findet Artikel 14, Absatz 4 sinngemäße Anwendung.
3. Wenn die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, die ihr aus dem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag oder aus einem damit in Zusammenhang stehenden Vertrag entstehen, oder wenn es gute Gründe für die Befürchtung gibt, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist oder sein wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer zu erfüllen, sowie im Falle eine(r)s Insolvenz, Zahlungsvergleichs, Stilllegung des Unternehmens der Gegenpartei, unzureichenden (zur Zufriedenheit des Verkäufers festzulegenden) Kreditlimits oder dessen Überschreitung, einer Liquidation oder teilweiser Übertragung - eventuell zur Sicherheit - des Unternehmens der Gegenpartei, einschließlich der Übertragung (eines Teils) ihrer Forderungen oder (eines Teils) ihrer Anteile, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne Beschreitung des Rechtsweges die Ausführung jedes dieser Verträge für höchstens 6 Monate auszusetzen oder diese ganz oder teilweise aufzulösen, und dies ohne dass der Verkäufer zu Schadensersatz verpflichtet ist und unbeschadet der dem Verkäufer sonst noch zustehenden Rechte. Während der Aussetzung ist der

- Verkäufer befugt und ihrem Ende ist der Verkäufer verpflichtet, sich zwischen der Ausführung oder der ganzen oder teilweisen Auflösung des/der ausgesetzten Vertrages/Verträge zu entscheiden.
- Bei einer Aussetzung im Sinne von Artikel 14, Absatz 3 wird der vereinbarte Preis unmittelbar fällig, unter Abzug der bereits bezahlten Beträge und der infolge der Aussetzung durch den Verkäufer eingesparten Kosten, und ist der Verkäufer befugt, die zur Ausführung des Vertrages durch den Verkäufer reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und anderen Gegenstände auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei zur Sicherheit zu sich zu nehmen. Bei einer Auflösung im Sinne von Artikel 14, Absatz 3 wird der vereinbarte Preis - wenn keine vorhergehende Auflösung stattgefunden hat -, unter Abzug der bereits bezahlten Beträge und der infolge der Aussetzung durch den Verkäufer eingesparten Kosten, sofort fällig, und ist die Gegenpartei verpflichtet, den vorgenannten Betrag zu bezahlen und die darin enthaltenen Gegenstände zu sich zu nehmen.
 - Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, rückwirkend die Auflösung des Vertrages zu fordern.

Artikel 15 – Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeugen u. Ä.

- In Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben und dergleichen enthaltene Daten sind nur dann bindend, wenn und soweit sie ausdrücklich in einen von den Parteien unterzeichneten Vertrag oder eine vom Verkäufer unterzeichnete Auftragsbestätigung aufgenommen wurden.
- Das vom Verkäufer vorgelegte Angebot sowie die vom Verkäufer angefertigten oder bereitgestellte(n) Zeichnungen, Berechnungen, Software, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge und dergleichen bleiben Eigentum des Verkäufers, unabhängig davon, ob dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Die Informationen, die sich darin befinden oder die dem Herstellungs- und Konstruktionsmethoden, Produkten zugrunde liegen, bleiben exklusiv dem Verkäufer vorbehalten, auch wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Die Gegenpartei verbürgt sich dafür, dass die genannten Informationen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers kopiert, Dritten gezeigt, veröffentlicht oder genutzt werden, außer zur Ausführung des Vertrages.

Artikel 16 – Prüfung und Abnahmeprüfung

- Die Gegenpartei prüft das Produkt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung im Sinne von Artikel 4, Absatz 2, beziehungsweise - wenn eine Montage/Installation vereinbart wurde - innerhalb von spätestens 14 Tagen nach der Montage/Installation. Wenn diese Frist ohne schriftliche und spezifizierte Mitteilung über begründete Beschwerden verstrichen ist, wird das Produkt als akzeptiert betrachtet.
- Wenn eine Abnahmeprüfung vereinbart wurde, gibt die Gegenpartei nach Erhalt oder, wenn eine Montage/Installation vereinbart wurde, nach der Montage/Installation, dem Verkäufer die Gelegenheit, die notwendigen Tests auszuführen sowie die Verbesserungen und Veränderungen anzubringen, die der Verkäufer für notwendig erachtet. Die Abnahmeprüfung wird unmittelbar nach entsprechender Aufforderung des Verkäufers in Gegenwart der Gegenpartei durchgeführt. Wenn die Abnahmeprüfung ohne spezifizierte und begründete Beschwerde durchgeführt wurde, und wenn die Gegenpartei nicht ihre vorgenannten Verpflichtungen erfüllt, wird das Produkt als angenommen betrachtet.
- Unbeschadet der Verpflichtung des Verkäufers zur Erfüllung seiner Garantieverpflichtungen schließt die Annahme gemäß den vorhergehenden Absätzen jede Forderung der Gegenpartei hinsichtlich einer Mangelleistung durch den Verkäufer aus.

Artikel 17 – Verpackung

- Verpackung ist im Preis inbegriffen, es sei denn, dies wäre anders vereinbart worden.
- Verpackung, die nicht im Preis eingeschlossen ist, wird als Leihgabe übergeben und bleibt demzufolge Eigentum des Verkäufers.
- Der Verkäufer bemüht sich, soweit möglich und innerhalb vernünftiger Grenzen, die Verpackung auf der Grundlage der erteilten Informationen und/oder Anweisungen auszuführen.
- Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die hätten vermieden werden können, wenn die Gegenpartei mehr oder bessere Informationen und/oder Anweisungen an den Verkäufer gegeben hätte.
- Unbeschadet der Bestimmungen im vorhergehenden Absatz haftet der Verkäufer nur für Schäden - vorausgesetzt die Gegenpartei weist nach, dass dieser Schaden die unmittelbare Folge einer ernsthaften, dem Verkäufer zurechenbaren Unzulänglichkeit ist -, an der/den Maschine(n) oder dem/den Gegenstand/Gegenständen selbst.

Artikel 18 – Zuständiges Gericht

- Für alle Streitfälle (einschließlich solcher, die nur von einer der Parteien als solche betrachtet werden), die anlässlich des Vertrages oder von sich daraus ergebenden weiteren Verträgen entstanden sind, ist ausschließlich das Landgericht in Roermond zuständig.

Artikel 19 – Anwendbares Recht

- Auf die Verträge und die sich daraus ergebenden Verträge ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Vertrages vom 11. April 1980, Vertragssammlung 1981, 84 und 1986, 61 werden ausgeschlossen.

In dreifacher Ausfertigung festgelegt und unterzeichnet am (Datum) _____

Morpak BV

Unternehmen unter 2

D.A.H. Romeijnders

(Name des Vertretungsbefugten)